

An: BMDW - post.iii4@bmdw.gv.at
zH
Kopie an: Parlament -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMEIA / Völkerrechtsbüro
Abt. I.5 - Allgemeines Völkerrecht
abt15@bmeia.gv.at

Ges. Mag. Karin Lauritsch
Dr. MMag. Gisela Kristoferitsch
Sachbearbeiter

karin.lauritsch@bmeia.gv.at
gisela.kristoferitsch@bmeia.gv.at

«Land»

+43 50 11 50-3992
+43 50 11 50-3922
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMEIA-AT.8.15.02/0233-I.5/2018
vom 12. November 2018

Ihr Zeichen: BMDW-61.002/0010-III/4/2018

Zu Geschäftszahl: BMDW-61.002/0010-III/4/2018

Begutachtung; BMDW; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden (Sammelgesetz); Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. Datenschutz-Grundverordnung), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden:

z.B. Verordnung (EU) 2016/679. Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden.

Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

Im **Entwurf** zur Änderung des Zustellgesetzes hat es auf Seite 5 in Ziffer 7 im Klammersausdruck zu heißen: „Art. 4 Z 7 Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72“. Hinsichtlich des eingeführten Kurztitels „DSGVO“ wird der guten Ordnung halber auf Ziffer 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen, wonach primär der Kurztitel zu verwenden wäre, der im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt wurde (hier: Datenschutz-Grundverordnung). Im Falle der Beibehaltung des Kurztitels „DSGVO“ sollte dem Langzitat der Klammersausdruck „(im Folgenden: DSGVO)“ angeschlossen werden.

Beispiel: „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72.

Hinsichtlich Ziffer 12 des Entwurfs zur Änderung des Zustellgesetzes (Seite 6) wird im Sinne der Einheitlichkeit angeregt, „Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung“ zu ersetzen durch „Art. 2 Z 13 der Verordnung“. Hinsichtlich der gewählten Abkürzung „eIDAS-VO“ wird mit Verweis auf Ziffer 57 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 darauf hingewiesen, dass, da die Abkürzung nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt wurde, sie, falls sie beibehalten werden soll, wie folgt anzugeben wäre: (im Folgenden: eIDAS-VO).

In den **Erläuterungen** wird hinsichtlich des Besonderen Teiles zu Art. 1 bis 4 auf den Seiten 2 und 3 darauf aufmerksam gemacht, dass es jeweils statt „Inkrafttreten“ richtig „Inkrafttreten“ sowie statt „Infrattetenszeitpunkt“ „Inkrafttretenszeitpunkt“ heißen sollte.

Auf Seite 5 der Erläuterungen ist unter „Zu Z 7 bis 9“ statt der Abkürzung „DSGVO“ der gesamte Titel der Verordnung zu nennen. Es sollte daher heißen: Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72.

Unter „Zu Z 12“, ebenfalls auf Seite 5 der Erläuterungen sollten die ganzen Titel der jeweiligen Rechtsakte genannt werden, so dass es statt „Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 eIDAS-VO akkreditiert ist“

heißt „Art. 2 Z 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19 akkreditiert ist.“

Auf Seite 8 sollte es unter „Zu Z 40“ sollte es statt „gemäß des vorgeschlagenen § 30 Abs. 1“ heißen „gemäß dem vorgeschlagenen § 30 Abs. 1“ heißen. Der Ordnung halber wird auch darauf hingewiesen, dass im ersten Satz der Beistrich nach „Zustellgesetz“ entfallen kann.

Auf Seite 11 unter „Zu Z 12 und 13“ fehlt im zweiten Absatz vor „§ 16c“ der Artikel, es sollte heißen „des § 16c“.

Insgesamt wird angeregt, den Text einer weiteren Überprüfung auf Tippfehler und grammatikalische Richtigkeit zu unterziehen.

Für die Bundesministerin

H. Tichy

Elektronisch gefertigt